Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 71 (1987)

Artikel: Das Reihen-Mietshaus in Bern 1850-1920
Autor: Biland, Anne-Marie
Kapitel: 4: Die Formensprache der Reihen-Mietshäuser
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1070930

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VIERTER TEIL

DIE FORMENSPRACHE DER REIHEN-MIETSHÄUSER

1. DER EINFLUSS DER BAUORDNUNGEN

Bevor auf die Formensprache und damit auf die stilistischen Qualitäten der Reihen-Mietshäuser eingegangen wird, muss klargestellt werden, in welchem Rahmen sich die Architekten bewegen konnten, inwieweit ihre Gestaltungsfreiheit durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt war. Denn es ist müssig über die Wahl eines bestimmten Baumaterials zu diskutieren, wenn schlicht und einfach feuerpolizeiliche Vorschriften dahinterstecken.

Im 19. Jahrhundert werden als Folge der massiv zunehmenden Bautätigkeit Baugesetze erlassen wie in keinem Jahrhundert zuvor, wobei die Bestimmungen im Laufe der Zeit immer umfangreicher und präziser werden. Für Bern gelten im Zeitraum 1850–1920 folgende Bauordnungen: Das «Baureglement für die Stadt Bern» von 1839, die «Bauordnung für den Stadtbezirk Bern» von 1877 (die allerdings von 1887 bis 1894 wegen fehlender rechtlicher Grundlagen ausser Kraft gesetzt werden muss) und die «Bauordnung für die Gemeinde Bern» von 1908 [135]. Hinzu kommen die im Quartierservitut der Berne Land Company von 1881 festgehaltenen Bestimmungen für die Bebauung des Kirchenfelds.

DAS BAUREGLEMENT VON 1839

1839 werden Vorschriften über die «nöthigen Vorkehren bei Vornahme von Bauten» und über das «Verfahren in Sachen der Bau-Polizei» erhoben, die für den ganzen Stadtbezirk ihre Gültigkeit haben. Dies im Gegensatz zu den unter dem dritten Titel «Über die Errichtung der Gebäude selbst» figurierenden Bestimmungen, die nur in der heutigen Altstadt gelten. In der innern und äussern Gestaltung, in der Wahl der Baumaterialien und der Grösse eines Hauses ist man demzufolge gemäss Baureglement von 1839 in den Aussenquartieren völlig frei, und nur in der Innenstadt müssen die Paragraphen des dritten Titels befolgt werden, die übrigens ausschliesslich Brandschutzmassnahmen beinhalten.

Ein Entwurf des revidierten Baureglements von 1839 sieht bereits 1855 vor, dass gewisse Vorschriften für die Altstadt auch im Stadtbezirk, in den Aussenquartieren also, ihre Anwendung finden; aber Rechtskraft erlangt dieser Entwurf nie. Erst 1877 liegt eine neue Bauordnung vor, die in ihren Bestimmungen sehr viel weiter geht als das Projekt aus den 1850er Jahren.

Erstmals schreiben 40 Paragraphen vor, wie in den Aussenquartieren gebaut werden darf beziehungsweise gebaut werden muss. Interessant ist im Rahmen dieser Arbeit sicher die Frage, ob die Reihenbauweise in irgendeiner Form vom Gesetz her vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang sind die beiden Paragraphen 1 und 7 wichtig: § 1 bestimmt, dass neue Gebäude oder Gebäudeteile nicht näher als 3,60 Meter von den Grenzen öffentlicher Strassen, Plätze oder Wege errichtet werden dürfen, und in § 7 steht: «Gebäude, welche an der Marche des Nachbars infolge Zustimmung desselben ... aufgeführt werden, sollen auf der Seite gegen dessen Grundstück mit einer steinernen, bis zur Dachfläche reichenden Scheidemauer versehen sein.» Dies bedeutet, dass es dem Bauherrn beziehungsweise dem Architekten überlassen bleibt, die geschlossene oder die offene Bauweise für die Überbauung seiner Parzellen zu wählen. Verlangt wird einzig, dass entweder der Mindest-Grenzabstand eingehalten wird, oder – falls beabsichtigt ist, bis an die Grenzlinie zu bauen – dass eine Scheidemauer errichtet wird. Reihen sind somit von Gesetzes wegen überall möglich.

Im weitern werden die Gebäudeabstände sowie die Hofgrössen festgelegt: «Vor Hauptfaçaden darf nicht näher als 10 Meter und vor Nebenfaçaden nicht näher als 5 Meter gebaut werden», und Höfe mit Hauptfassaden müssen eine lichte Weite von 5 Meter, solche mit Nebenfassaden eine von 2,5 Meter aufweisen[136].

Nur ganz wenige Bestimmungen können die eigentliche Gestaltung von Reihen-Mietshäusern allenfalls beeinflussen. So zum Beispiel § 19, der die Maximalhöhe eines Gebäudes festsetzt: Über dem Erdgeschoss dürfen sich nicht mehr als «vier zu Wohnungen eingerichtete Stockwerke» befinden, und die Fassade darf nicht hö-

her als 16,5 Meter sein. Vorschriften werden auch betreffend der «zulässigen, vorspringenden Gebäudeteile» gemacht (§ 3).

Was die Wahl der Baumaterialien anbelangt, so sind die Einschränkungen auch in diesem Bereich gering: Äussere Umfassungsmauern aus Holz sind nur erlaubt, wenn der Abstand zum nächsten Haus mindestens 10 Meter beträgt. Ausgenommen hievon sind die «Mauern von Rieg, Stein oder Lehm mit äusserer Holzverschalung» (§ 22). Vorgeschrieben ist zudem ein feuerfestes Material für das Dach, ausser wenn in einem Umkreis von 20 Meter kein anderes Gebäude steht, und ein steinerner Sockel für die Aussenwände als Schutz vor aufsteigender Feuchtigkeit (§ 27 und 20). Die Farbgebung der Fassaden darf mit Ausnahme der Nordseite nicht «blendend» sein – vermutlich aus Rücksicht auf die Nachbarn.

Paragraphen, die das Hausinnere betreffen, sind alle entweder feuer- oder gesundheitspolizeilicher Art. Bei mehr als zwei Obergeschossen mit Wohnnutzung wird eine Treppe aus feuerfestem Material verlangt (§ 28). Genügend Luft- und Lichtzufuhr in Wohn- und Arbeitsräumen wird damit gesichert, dass eine Mindest-Raumhöhe von 2,70 Meter im Erdgeschoss, von 2,50 Meter in den Obergeschossen sowie mindestens ein Fenster pro Raum vorgeschrieben sind (§ 24).

Auch wenn die Vorschriften der Bauordnung von 1877 auf den ersten Blick den Eindruck einer umfangreichen und detaillierten Gesetzessammlung vermitteln, so entpuppen sie sich bei einer eingehenderen Analyse als rudimentär. Eine Mietshausreihe darf in jedem Quartier an jeder beliebigen Stelle errichtet werden; es müssen lediglich der minimale Grenzabstand, die maximale Gebäudehöhe und die paar Bestimmungen über die Baumaterialien berücksichtigt werden, sonst ist der Architekt auch nach 1877 beziehungsweise 1880 in der Gestaltung eines Reihen-Mietshauses noch sehr frei.

Die zeitweilige Ausserkraftsetzung dieser Bauordnung wirkt sich denn auch nicht spürbar auf die Ausformung der hier untersuchten Objekte aus.

Mannigfaltig sind die Gründe, die gerade im Zuge des zweiten Baubooms in den 1890er Jahren eine neue, den veränderten Ver-

hältnissen angepasste Bauordnung verlangen. Eine nicht unwesentliche Rolle spielen dabei verschiedene Publikationen, die wie auch die Wohnungsenquête von 1898 auf die oft unhaltbaren Zustände in bernischen Wohnungen jener Zeit aufmerksam machen.

Im Jahre 1897 stellt der Polizeiarzt der Stadt Bern, Dr. med. Friedrich Wilhelm Ost, in einem Vortrag über «Die Wohnungsfrage der Stadt Bern» beschämt fest: «Verglichen mit den übrigen Schweizerstädten müssen wir uns immer noch den Vorwurf gefallen lassen, dass Bern zu den insaubersten Städten der Schweiz gehört. ... Unsere Mortalität (20,5 %) ist sogar noch höher als diejenige der Riesenstadt London...» [137] Eindrücklich schildert er die misslichen Wohnverhältnisse und beschreibt die daraus resultierenden Folgen:

«Wenn der arme, vielleicht mit einer zahlreichen Kinderschar gesegnete Hausvater wegen seines kärglichen Verdienstes genötigt ist, in der billigsten und daher auch schlechtesten Wohnung sich einzuquartieren, wo vielleicht seine eigene Gesundheit oder diejenige seiner Frau und Kinder gefährdet wird, muss er meist auch verzichten auf jede Behaglichkeit und Wohnlichkeit, die erst das eigentliche Heim ausmacht. Kahle, rauchgeschwärzte Wände, trübe Scheiben mit der Aussicht auf ebenso finstere Mauern, eine feuchte mit allen möglichen Dünsten erfüllte Luft, in denen die Möbel und Kleider zugrunde gehen, ein Wirrwarr von Schränken, Stühlen, Betten, zum Trocknen aufgehängte Wäsche, kein Platz um sich zu bewegen, so ist das Heim vieler unserer Mitbürger. Wie ist es da zu verwundern, wenn der Mann eine angenehmere Umgebung im Wirtshaus aufsucht, um sein häusliches Elend nicht immer vor Augen zu haben! Die Neigung zum Wirtshausbesuch ist nicht immer das Zeichen eines dem Alkoholismus verfallenen Menschen; das haben die Abstinenten sehr wohl eingesehen, wenn sie ihren Vereinsangehörigen freundliche Räume abends zur Verfügung stellen, wo sie sich ohne Alkohol mit Spiel, Vorträgen und Musik unterhalten können. Aber häufig genug entwickelt sich aus dem Wirtshausbesuch der Hang zum Trinken, und ist derselbe einmal vorhanden, dann ist der wirtschaftliche, sittliche und gesundheitliche Ruin des Mannes und seiner Familie unausweichlich.» [138]

Dass der Autor in erster Linie die Zustände in Altwohnungen – vor allem in der Altstadt – beschreibt, kann der folgende Abschnitt belegen:

«Nicht immer sind die von kärglich bezahlten Arbeitern gemieteten Wohnungen so schlecht; namentlich in den Aussenquartieren, wo die Neubauten hinsichtlich Luft und Licht den sanitarischen Anforderungen entsprechen, trifft man Wohnverhältnisse, die als befriedigend und behaglich gelten können.» [139]

An den Schluss seiner Ausführungen setzt Dr. Ost Vorschläge zur Linderung der bestehenden Missstände, wobei er der Forderung nach «Gesetzesvorschriften über den Hochbau und die Erstellung von Wohnhäusern nach gesundheitlichen Grundsätzen, also einem Baureglement und damit in Verbindung einer städtischen Wohnungskontrolle, welche dafür sorgt, dass den Gesetzesbestimmungen auch richtig nachgelebt wird» erste Priorität zukommen lässt.

DIE BAUORDNUNG VON 1908

In der neuen Bauordnung von 1908 nehmen denn auch die gesundheitspolizeilichen Vorschriften – die 1877 erst ganz spärlich vertreten waren – einen wichtigen Platz ein [140]. Dabei spielte die zu diesem Zeitpunkt weit verbreitete Angst der Wohlhabenden vor der Tuberkulose als Epidemie eine wichtige Rolle. Bern ist nach dem Kanton Graubünden (1902) der zweite Ort in der Schweiz, wo sanitätspolizeiliche Massnahmen gegen die Verbreitung der Tuberkulose gesetzlich verankert werden [141]. Die Bauordnung von 1908 bringt aber auch wesentliche Neuerungen auf andern Gebieten: Für Neubauten genügt es jetzt nicht mehr, einfach den minimalen Grenzabstand einzuhalten, sondern jedes Gebäude muss entweder auf der Baulinie oder parallel zu dieser erstellt werden (Art. 20). So wird mit Hilfe der Alignementspläne, die Hauptstrassenzüge, Baufluchtlinien und Höhenlagen enthalten (Art. 19), nun mindestens ein grobes Bebauungsmuster vorgezeichnet. Nach wie vor aber ist es dem Bauherrn überlassen, zu entscheiden, ob er die geschlossene oder die offene Bauweise vorzieht (vgl. Art. 34). Neu ist die Vorschrift über die Höhe eines Gebäudes, für die nicht mehr auf ein

bestimmtes, für alle Fälle geltendes Maximum abgestellt wird, sondern die vom Abstand der gegenüberliegenden Baulinien abhängig gemacht wird (Art. 34). Zusätzlich wird ein absolutes Maximum von 18 Meter für die Fassadenhöhe festgesetzt (Art. 43), und kein Gebäude darf insgesamt mehr als fünf bewohnte Geschosse haben, wobei der Dachstock mitgezählt wird, wenn dieser zu Wohnungen mit eigener Feuerstelle eingerichtet ist (Art. 44).

Wichtig ist vor allem Artikel 45, der besagt, dass das Dach bei einem Haus mit der höchstmöglichen Fassade nicht steiler als 45 Grad sein darf: «Bei Dachflächen, welche steiler als 45 Grad sind, ist die Gesimshöhe entsprechend zu vermindern.» Darin ist ganz sicher der Grund zu sehen, weshalb die in Bern um die Jahrhundertwende wegen der optimalen Ausnutzung so beliebten steilen Mansartdächer nach 1908 verschwinden.

In der Wahl der Baumaterialien ist der Architekt nach neuem Gesetz weniger frei: «In der Stadt, sowie bei zusammenhängenden Reihen im Stadtbezirk müssen die äusseren Umfassungsmauern aus feuersicherem Material ausgeführt werden. Tür- und Fenstereinfassungen, Gesimse – ausgenommen Dachgesimse –, Balkone, Erker, Geländer u.s.w. sollen aus Stein, Eisen, Putz oder anderem feuersicherem Material erstellt werden. Für Kniewände, Giebel oder Dachvorsprünge und ähnliche Bauteile ist Rieg oder Holzkonstruktion gestattet. Alte Fassaden von Holz oder Riegwerk ganz oder teilweise in Holz oder Riegwerk zu erneuern, ist bei geschlossener Bauart verboten» (Art. 50)[142].

Ganz neu ist die Aufnahme eines Artikels, der die Ästhetik betrifft: Von öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen aus sichtbare Stellen müssen «architektonisch so ausgebildet werden, dass sie weder das Strassenbild oder die landschaftliche Umgebung noch die Erscheinung vorhandener, insbesondere historischer Bauten verunstalten oder wesentlich beeinträchtigen» (Art. 51), und erstmals umfasst die Bauordnung auch Vorschriften über den Freiraum einer Parzelle, über den Raum zwischen Strassenlinie und Baulinie: «Wo eine Baulinie nicht mit der Trottoir- oder Strassengrenze zusammenfällt, sondern hinter derselben bleibt, ist sie massgebend für die Mauerflucht aller grösseren Gebäudeteile. Kleinere Vorsprünge

über die Baulinie, welche den Luft- und Lichtzutritt nicht hemmen, wie Freitreppen, Terrassen, Vordächer, Rampen, Kellereingänge u.s.w. sind zwar zulässig, müssen aber bei einer allfälligen Verbreiterung von Strasse oder Trottoir ohne Entschädigung des Eigentümers wieder entfernt werden. Der zwischen Bau- und Strassenlinie liegende nicht überbaute Raum muss durch den Eigentümer entweder als Verbreiterung der Strasse oder des Trottoirs angelegt und unterhalten, oder gegen die Strasse eingefriedet werden. ...» (Art. 23).

Diese Vorschrift liefert eine interessante Information: Der Vorgarten, das heute so geschätzte Grün der zwischen 1860 und 1920 angelegten Vorstädte, entspringt nicht in erster Linie dem Wunsch nach einer begrünten Stadt, sondern ist verkehrstechnisch begründet. Der Wortlaut des zitierten Artikels legt dar, dass die Baulinie hinter die Strassengrenze zurückversetzt wird, um die Möglichkeit offen zu wissen, bei allfälligem Bedarf die Strasse verbreitern zu können. Anhand zahlreicher Beispiele liesse sich tatsächlich belegen, wie Vorgärten im Laufe der Zeit wegen der Vergrösserung der Verkehrswege aufgehoben wurden[143]. Bestimmt wird mit Artikel 23 auch das Ziel verfolgt, jeder Wohnung genügend Luft und Licht zu sichern, indem vermieden wird, dass die Gebäude – bei minimaler Strassenbreite – allzu nahe beieinanderstehen.

Die Bauordnung von 1908 ist nicht nur umfangreicher als ihre Vorgänger, die einzelnen Artikel sind auch sehr viel präziser formuliert als noch 1877. Trotzdem wird der Spielraum des Architekten, was die Gestaltung der Reihen-Mietshäuser anbelangt, kaum eingeschränkt.

Das Mansartdach zum Beispiel verliert zwar an Attraktivität, da die neue Regelung jetzt verhindert, dass damit ein zusätzliches Wohngeschoss gewonnen werden kann, aber als Dachform ist es auch nach 1908 durchaus noch zulässig. Damit wird deutlich, wie nicht der Gestaltungswille der Architekten zu dieser Dachform geführt hat, sondern vielmehr ökonomische Gründe dafür verantwortlich sind.

Verboten für Reihen-Mietshäuser wird neu die Verwendung von Fachwerk und Holz für die Umfassungsmauern und für ge-

wisse Bauteile am Aussenbau. Verrandete oder mit Holz verschalte Mietshaus-Reihen werden deshalb nach 1908 allein aus gesetzlichen Gründen nicht mehr erstellt. Als unbedeutend muss schliesslich der Einfluss des allzu vage formulierten Artikels zur Ästhetik auf die Formensprache der Reihen-Mietshäuser eingestuft werden.

Alles in allem spielen die Baugesetze beziehungsweise ihre Auswirkungen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine entscheidende Rolle. Bis 1880 hat der Architekt in den Aussenquartieren völlig freie Hand, was sich bis 1908 kaum ändert. Erst kurz vor dem Ersten Weltkrieg, für das letzte Jahrzehnt des untersuchten Zeitraums, werden Bestimmungen für rechtsgültig erklärt, die gewisse minimale Einschränkungen in der Reihen-Mietshaus-Gestaltung mit sich bringen.

2. DER GRUNDRISS

Gestalterische Höchstleistungen in der Grundrissanlage von Reihen-Mietshäusern zu erwarten wäre sicher falsch. Ein Reihen-Mietshaus ist in erster Linie ein «Gebrauchsgegenstand», bei dem die Funktionalität im weitesten Sinne – als Wohnhaus und als gewinnbringende Geldanlage – wichtiger ist als die Form.

Was den *Gesamtgrundriss* betrifft, verdient sicher einmal der Quartierhof Beachtung, auch wenn die Hof-Form erst nach Abänderung des ursprünglichen Projekts entstanden ist. Gelungen ist sodann die umfangreiche Anlage an der Seftigenstrasse, die ebenfalls einen Hof umschliesst (s. S. 168). Beiden gemeinsam ist der Einbezug der Freifläche in die Gestaltung. Im übrigen bieten die Mietshausreihen in ihrem Grundriss wenig Spektakuläres: In den 1860er und 1870er Jahren sind es oft Aneinanderreihungen von einzelnen genau gleich dimensionierten Einheiten (Abb. 95). Ab 1890 finden die symmetrisch komponierten Gesamtgrundrisse mit vorspringenden Eck- und Mittelhäusern eine grosse Verbreitung (Abb. 96). Als gutes Beispiel hierfür kann die Reihe Lorrainestrasse 2–14 dienen, die sich durch eine differenzierte Staffelung der einzelnen Häuser auszeichnet (s. S. 130 ff.).

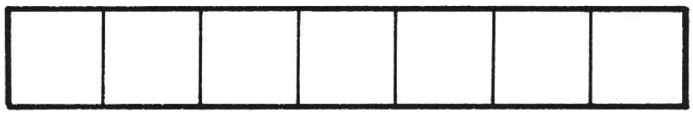

Abb. 95. Schematischer Grundriss einer Reihe mit gleichen Elementen.

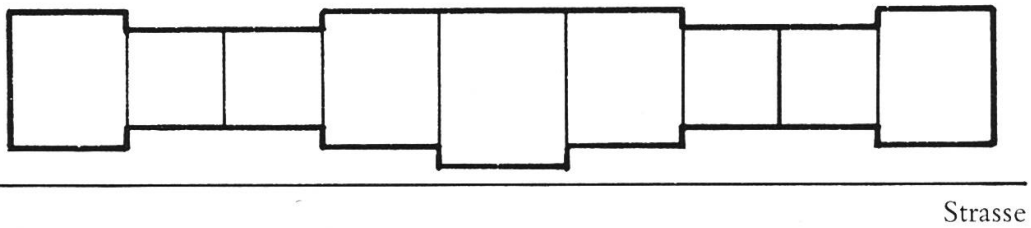

Abb. 96. Schematischer Grundriss einer Reihe mit differenzierten Elementen; symmetrisch gestalteter Gesamtgrundriss.

Erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wird es zur Regel, bei winkelförmigen Grundrissen von Reihen das Eckhaus wegen der exponierten Lage besonders zu kennzeichnen. Abgeschrägte Ekken sind dabei ebenso beliebt wie Türmchen und Erker in verschiedensten Ausformungen (Abb. 97 und 98).

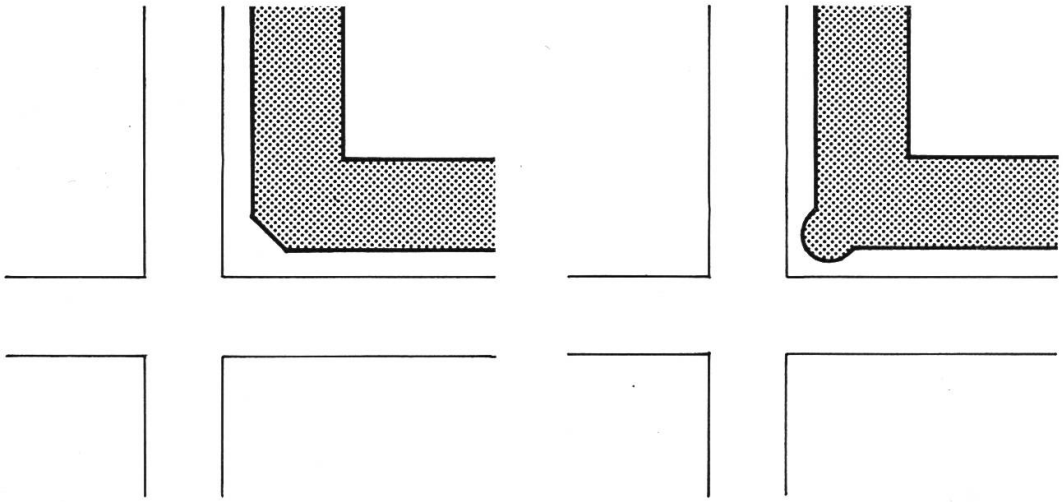

Abb. 97 (links). Schematischer Grundriss einer Reihe mit abgeschrägter Ecke.
Abb. 98 (rechts). Schematischer Grundriss einer Reihe mit einem Eckturm.

Die *Raumaufteilung* innerhalb eines einzelnen *Hauses* ist zu Beginn der untersuchten Periode vielfältiger als gegen Schluss, da Grundrisse, die sich bewähren, mit der Zeit vermehrt Anwendung finden, während andere nie kopiert werden. Ein zentrales Element im Grundriss ist die Treppe, sichert sie doch die vertikale Erschliessung der verschiedenen Stockwerke. In Reihen-Mietshäusern der 1860er und 1870er Jahre ist sie noch öfters nur einläufig, später setzt sich die Form mit dem Zwischenpodest durch. Verbreitet sind namentlich in der Frühzeit die ganz oder teilweise über die Fassadenflucht vorspringenden Treppenhäuser. Einen Einzelfall hingegen stellt die Lösung an der Murtenstrasse dar, wo sich die Treppe im Hausinnern befindet und nur über einen Lichtschacht Luft und Licht erhält (s. S. 91).

Die einzelnen Wohnungen sind immer direkt am Stiegenhaus angeordnet. Eine Erschliessung über Lauben- oder Mittelgänge ist in Bern im allgemeinen und in bernischen Reihen-Mietshäusern im besonderen nicht üblich. Während des ersten Baubooms werden etwa gleich viele Ein- wie Zweispänner errichtet, im zweiten Bauboom aber nehmen mit den schmaleren Parzellen die Häuser mit nur einer Wohnung pro Geschoss überhand; dies ändert sich nach 1900 wiederum. Ungewohnt und in späteren Jahren geradezu undenkbar ist die Aufteilung eines Stockwerks in eine hintere und eine vordere Wohnung, wie dies an der Murtenstrasse der Fall ist. Damit wird nämlich ein richtiges Lüften der Wohnung verunmöglicht, und die Besonnung begünstigt in der Regel die Wohnungen der einen Hausseite.

Der *Wohnungsgrundriss* zeigt beim weitaus grössten Teil der Reihen-Mietshaus-Wohnungen drei Zimmer, von denen das eine als Stube dient und die beiden andern als Schlafzimmer für Eltern und Kinder vorgesehen sind. Sicher wird, vor allem noch im 19. Jahrhundert, das eine oder andere Zimmer zum Sparen von Mietkosten gelegentlich an Schlafgänger untervermietet.

Luxuriöse, grossräumige Wohnungen in Mietshäusern sind in der Beamtenstadt Bern selten; hervorzuheben sind deshalb die beiden «Palazzi» des ausgehenden 19. Jahrhunderts in der Länggasse, die «Falkenburg» und das «Falkenheim» («Palazzo Prozzo»), die in

ihrer inneren und äusseren Aufmachung auf Mieter aus dem Grossbürgertum zugeschnitten sind (s. S. 127 ff. und S. 142 ff.). Genauso selten sind in Bern aber auch einfachste Reihen-Mietshäuser mit ganz kleinen Wohnungen, wie sie das Hallerhaus von 1837 aufwies (s. S. 78 ff.). In keinem der erhaltenen Reihen-Mietshäuser finden wir Wohnungen mit nur einem Zimmer.

Erwähnenswert ist die Tatsache, dass alle untersuchten Wohnungen von Anfang an mit einer eigenen Toilette ausgestattet sind, obwohl erst die Bauordnung von 1908 vorschreibt, dass für zwei (!) Wohnungen mindestens ein Abtritt gebaut werden müsse. Um eine unangenehme Geruchsverbreitung im Haus zu vermeiden, werden die Aborte vor 1880 – vor dem Aufkommen der Wasserspülung – nicht selten ausserhalb der Umfassungsmauern eingerichtet, auf Lauben oder in den über die Fassadenflucht vorspringenden Treppenhäusern, so dass sie nicht immer direkt von der Wohnung aus zugänglich sind.

Ein Bad in Reihen-Mietshaus-Wohnungen gibt es frühestens kurz vor der Jahrhundertwende, allerdings erst in Ausnahmefällen, wie zum Beispiel in der Reihe Obstbergweg 5–9 von 1893. Nach 1900 steigt die Zahl der privaten Bäder in Mietshäusern allmählich an. Auch der Balkon findet seine grosse Verbreitung erst in diesem Jahrhundert, nachdem ihm eine den Wohnwert steigernde Bedeutung zugeschrieben worden ist. In den 1890er Jahren wird er meist nur als dekoratives Gestaltungselement für die Hauptfassade verwendet.

Die weitgehend einheitliche Grösse der Wohnungen in den Reihen-Mietshäusern, aber auch die Bestimmungen der Bauordnung von 1877, die vorschreiben, dass jeder Wohn- und Arbeitsraum mit einem Fenster versehen sein muss, führen gegen Ende des 19. Jahrhunderts zum gehäuften Auftreten eines bestimmten, einfachen Wohnungsgrundrisses (Abb. 99)[144].

Sämtliche Räume der Wohnung werden durch einen zentralen Korridor erschlossen. Küche, Toilette und eines der insgesamt drei Zimmer liegen mit dem Treppenhaus zusammen auf der einen und die beiden Haupträume auf der andern Seite. Als vielleicht einziger Nachteil dieser Raumaufteilung muss der schlecht genutzte Raum des Abtritts betrachtet werden.

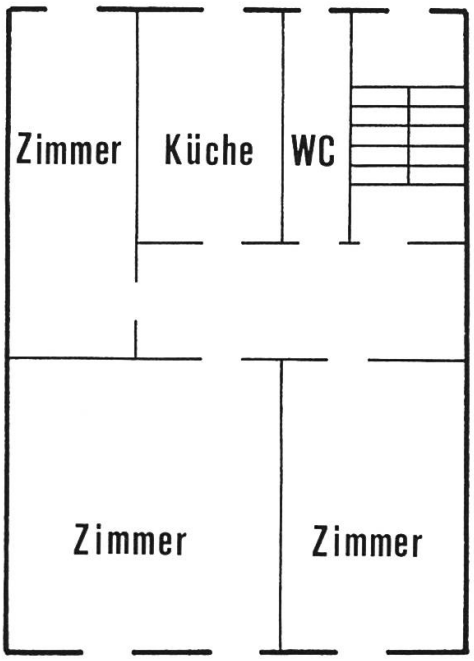

Abb. 99. Schematischer Grundriss einer Dreizimmerwohnung.

Im ganzen 19. Jahrhundert werden in Bern die Mietwohnungen noch weitgehend nach der Strasse und nicht nach dem Sonnenstand orientiert. Die grösseren Zimmer liegen deshalb auf der Strassenseite, auch wenn dies die Nordseite ist, während Küche, Toilette und Treppenhaus auf der Rückseite angeordnet werden. Der Quartierhof von 1861/1863 bildet mit seiner klaren Nord-Süd-Ausrichtung eine löbliche Ausnahme für seine Zeit. Erst im 20. Jahrhundert spielt die optimale Besonnung einer Mietwohnung eine wesentliche Rolle, was dann um 1920 zur Ablösung der dem Strassenverlauf folgenden Häuserreihen durch parallel stehende Wohnblöcke führt, die oft nur mit der Schmalseite an die Strasse grenzen.

Betrachtet man die Wohnungsgrundrisse der bernischen Reihen-Mietshäuser, so fällt ausser dem häufigen Auftreten des erwähnten einfachen Drei-Zimmer-Grundrisses auf, dass in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts schräge Zimmereingänge beliebt sind[145]. Es entstehen Korridore mit mehreren stumpfen Winkeln und Zimmer mit nur mehr drei rechten Winkeln (Abb. 100).

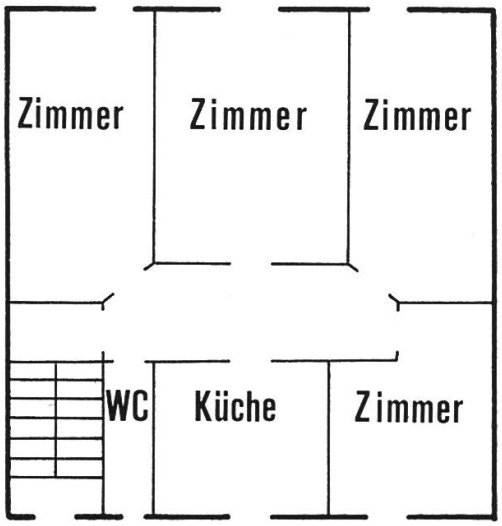

Abb. 100. Schematischer Grundriss einer Wohnung mit schrägen Zimmereingängen.

Ob damit die Übergänge zwischen den Räumen organischer gestaltet oder ob einfach die harten rechten Winkel nach Möglichkeit vermieden werden sollen, ist schwierig auszumachen. Sicher spielt auch die Überlegung eine Rolle, dass durch das Abschrägen der einen Zimmerecke wertvoller Raum für den Korridor gewonnen werden kann, ohne dass das betreffende Zimmer merklich an Grösse verliert. Das eben beschriebene Phänomen ist nicht typisch bernisch, es kann bei zahlreichen Grundrissen von Profanbauten der Jahrhundertwende im In- und Ausland beobachtet werden.

3. DER AUFRISS

In der Formensprache der Reihen-Mietshäuser sind Einflüsse der Grundrissgestaltung auf den Aufriss sicher nicht von der Hand zu weisen. Bis zu einem gewissen Grad verläuft denn auch die Entwicklung im Grundriss parallel zu der im Aufriss.

Wenn bei einer Reihe der 1860er oder 1870er Jahre der Gesamtgrundriss aus identischen Elementen zusammengesetzt ist, so zeigt sich im Aufriss ein ähnliches Bild: Jedes Haus weist dieselbe Fassade auf wie das Nachbarhaus[146]. Unterschiedlich ist bei den verschiedenen Mietshausreihen die Abgrenzung zwischen den einzelnen Häusern. Oft wird sie durch wenig markante Lisenen nur schwach angedeutet, während die horizontalen Fensterfolgen optisch ungleich mehr ins Gewicht fallen. Dies kann bewirken, dass eine Reihe als ein einziger langer Bau erscheint (Murtenstrasse 20–30, Polygonstrasse 9–15, s. S. 92 und S. 103).

Später wird dem in den 1890er Jahren oft symmetrisch komponierten Gesamtgrundriss entsprechend auch der Gesamtbaukörper plastisch durchgeformt. Einzelne Häuser – namentlich in der Mitte und an den Ecken – oder Hausteile springen risalitartig vor und lokkern die lange Fassadenflucht auf. Die Reihe tritt weniger als additive Folge von Häusern auf, denn als ein grosses, symmetrisch gestaltetes Gebäude. Ein gutes Beispiel hierfür stellen die Mietshausreihen im Obstberg dar, wo die Einheit einer Reihe durch den Verzicht auf eine Markierung der Brandmauern am Aussenbau besonders gut zum Ausdruck gebracht wird («Falkenburg», s. S. 129). Vielmehr wie ein «Einzelbau» als wie eine Reihe wirkt auch der «Palazzo Prozzo» (s. S. 143). Bei der Lorrainestrasse 2–14 (s. S. 134) treten die einzelnen Risalite nur wenig vor, ähnlich wie bei den Bauten von 1869 an der Aarstrasse, wo das Prinzip des symmetrischen Gesamtaufbaus eine frühe Realisation findet (s. S. 98).

Gleichzeitig mit diesem neuen Gestaltungskonzept kommt die «Schaufassade» zu einer grösseren Verbreitung. Dies bedeutet, dass einzig bei der der Strasse zugekehrten Seite der Reihe Wert auf eine ästhetisch befriedigende Lösung gelegt wird, einzig da erfährt die Fassade eine Bereicherung durch bauplastischen Schmuck. Der Gestaltung der Rückseite wird indessen keine Beachtung geschenkt. In den 1860er und 1870er Jahren beschränkt sich die Ausbildung einer Seite zur Schaufassade noch auf die repräsentativeren Mietshausreihen (Aarstrasse/Ländteweg, s. S. 98).

Die Fassade eines einzelnen Reihen-Mietshauses ist in der Regel einfach im Aufbau und in der Ausführung. Rein dekorative Ele-

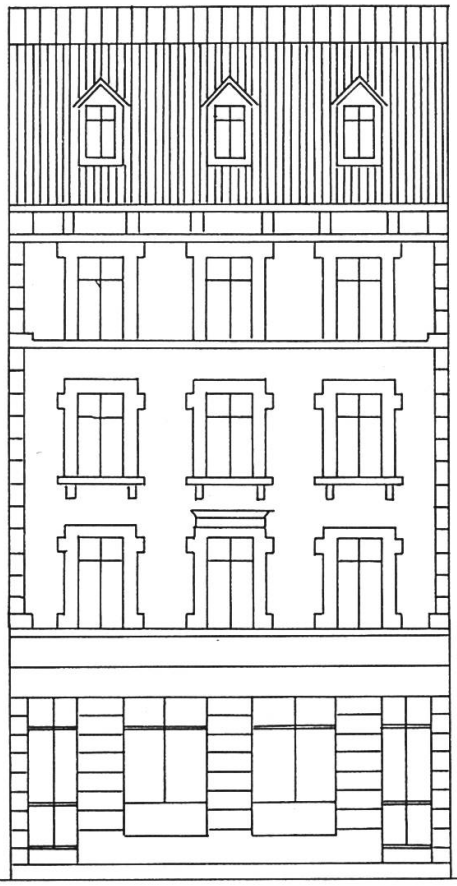

Abb. 101. Schematischer Fassadenaufriss.

mente werden nur spärlich eingesetzt. Bauten, deren Detailformen von Geschoss zu Geschoss ihre Gestalt ändern und damit eine bestimmte Wirkung erzielen, bilden die Ausnahme (Spitalackerstrasse 60, s. S. 165).

Genau wie beim Grundriss setzt sich auch beim Fassadenaufriss in den 1890er Jahren eine einfache, quasi Normlösung durch, die bis um 1908 in Bern die gebräuchlichste ist: Die meist drei Fensterachsen breite Fassade wird von Lisenen eingefasst und von einem steilen Mansartdach überhöht. Das Erdgeschoss ist gebändert und setzt sich allein schon durch die andersartige Struktur sockelartig von den glatt verputzten Obergeschossen ab. Bei viergeschossigen Bauten wird zudem das oberste Stockwerk durch ein Fensterbankgesimse leicht abgesetzt (Abb. 101).

Die bei den Reihen-Mietshaus-Fassaden des 19. Jahrhunderts noch mehrheitlich strikte befolgte Symmetrie verliert im 20. Jahrhundert allmählich an Bedeutung. Namentlich für Bauten mit Jugendstil-Einschlag werden zu Beginn unseres Jahrhunderts asymmetrische Aufrisslösungen bevorzugt (Beundenfeldstrasse 32, s. S. 140).

Interessant ist die Wandlung, die die Dachform zwischen 1850 und 1920 durchmacht: Die frühen Reihen des ersten Baubooms weisen entweder ein einfaches, durchgehendes Satteldach oder aber ein knappes, nur schwach geneigtes Walmdach auf. Gegen die Jahrhundertwende werden die ganz steilen Mansartdächer immer beliebter, und um 1910 sind in erster Linie bewegte, grossflächige Dachlandschaften gefragt, die verschiedene Dachformen in sich vereinigen. Während ökonomische Gründe zum Aufkommen der Mansartdächer führen, und Baugesetze für ihr Verschwinden sorgen, sind für die behäbigen Dachformen kurz vor dem Ersten Weltkrieg Motive ideeller Art verantwortlich.

Die untersuchten Mietshausreihen stehen fast ausnahmslos parallel zur Strasse, und ihre Dächer sind traufständig. Giebel weisen strassenseits höchstens vorspringende Bauteile auf, die auf diese Weise akzentuiert werden, sowie vom Jugendstil beeinflusste Bauten (Häuser am Breitenrainplatz, s. S. 171 ff.). Somit wird die stadtbernische Tradition eines von traufständigen Dächern dominierten Strassenbildes bis um 1920 auch in den Quartieren weitergeführt – zumindest in Strassenabschnitten, wo die geschlossene Bauweise vorherrscht.

4. DAS BAUMATERIAL

Sicher zu Recht kritisiert Leonardo Benevolo[147] die landläufige Meinung, dass die Baumethoden im allgemeinen Hausbau bis ins 19. Jahrhundert dieselben geblieben seien. Er wendet sich vor allem gegen die Auffassung von Pierre Lavedan, der in seiner Geschichte des Städtebaus schreibt: «Während zu Beginn der industriellen Wandlung erhebliche technische Fortschritte gemacht werden, gibt

14. 7. 1888

17. 12. 1893

S. 211–213: Inserate in der «Schweizerischen Bauzeitung».

Künstliche Bausteine (Patentirt)

A. Greppi, Baugeschäft,

Bureau: Zürich-Unterstrass,
Fabrik: Wollishofen,

offerirt die Ausführung jeglicher Steinhauerarbeit, wie:

Gewände, Verdachungen, Consolen, Säulen, Sculpturen etc.

Solidität und Dauerhaftigkeit garantirt.

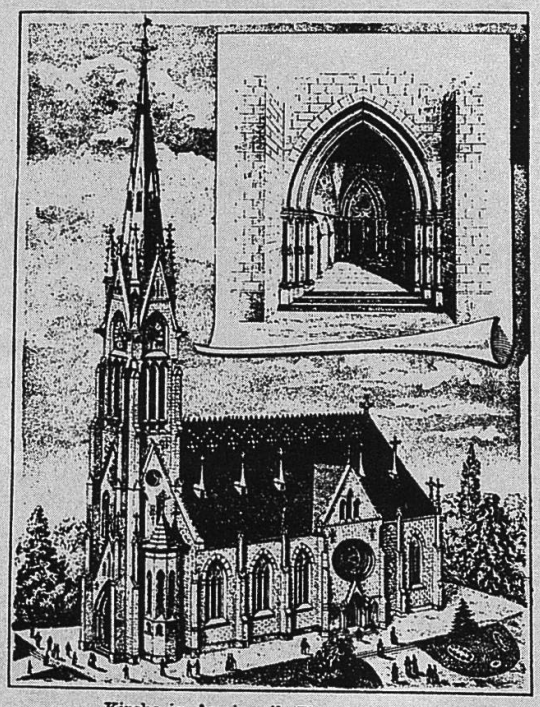

Kirche in Amrisweil (Thurmhöhe 82 *m*),
ausgeführt als Massivbau, Imitation von
St. Margrethen-Stein,
vom April 1891 bis Juni 1892. (M10869Z)

19. 11. 1892

Hydraulische

Personen-Aufzüge

LIFTS

amerik. und engl. System

von

Schindler & Villiger, Luzern

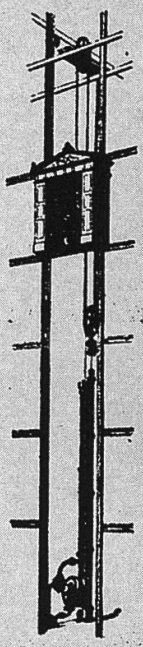

Referenzen:

Bank Luzern.
Hr. **L. Bielmann**, Eisenhdl., Luz.
Grand Hôtel National, Luzern (2 Stück).
Hôtel Gütsch, Luz.
Verwaltungs-Gebäude der Gotthardb., Luzern.
Actien-Gesellsch. der von Moos'schen Eisenwerke, Luzern (4 Stück).
Hr. **Mart. Hochstrasser**, Neg., Kasernenplatz, Luzern.
Hôtel Victoria, Luzern (2 Stück).
Grd. Hôtel Titlis, Engelberg.
Grand Hôtel des Trois Couronnes, Vevey.
Hôtel und Kuranstalt Weissenburg.
Hr. **C. F. Bally**, Schönenwerd, (3 Stück).
Hôtel Beaurivage, Luzern.
Grand Hôtel du Lac, Vevey.
Grand Hôtel Bellevue au Lac, Zürich (2 Stück).
Grand Hôtel National, Montreux.
Kreditanstalt Zürich. (M11046Z)
HH. **Wiessmann & Ryff**, Bern.
Hr. **A. Bucher**, Bahnhofstr., Luzern.
Hôtel Victoria, Luzern (2 Stück).
Anstalt Brüttisellen bei Zürich.

13. 12. 1890

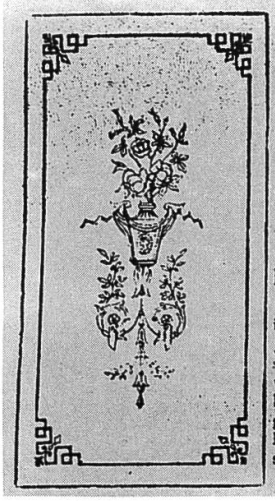

Glasätzerei und Sandbläserei

von

A. WIEST in GENF

rue du Lac, Eaux Vives.

Abgepasste Scheiben

wie nebenstehendes Modell von 9 Fr. an, bis ½ *m*² Grösse.

Geätzte Scheiben

in mehreren Tönen.

Mousselin und Mattglas, Bordüren und Rosetten.

Auf Verlangen sende mein prachtvolles in **Phototypie** ausgeführtes **Album** von 30 Seiten in Grösse 32 × 24 *cm* zur Einsicht, und erlasse dasselbe zum Kostenpreis von 8 Franken, welche nach der ersten Bestellung von 100 Franken zurückvergütet werden. Dasselbe ist zu haben bei Herrn Rudolf Mosse Zürich und durch seine Filialen ohne Preiserhöhung.

(M6081Z)

29. 3. 1890

Eisenwerk Joly Wittenberg
Feuersichere patent.
Treppen mit Holz- oder Marmorbelag.
Haupttreppen
Wendeltreppen.

Deutsch. Reichs-Patent.

Kataloge kostenfrei.

19. 11. 1892

23. 2. 1889

9. 12. 1893

2. 6. 1883

31. 3. 1893

21. 2. 1891

15. 2. 1890

es sozusagen keinen Fortschritt auf dem Gebiet des Wohnungsbaus: im 19. Jahrhundert wird gebaut wie im 18. und wie im Mittelalter.» [148]

In Bern trifft dies ganz bestimmt nicht zu. Die Reihen-Mietshäuser des 19. Jahrhunderts werden zu einem grossen Teil mit Materialien errichtet, die im 18. Jahrhundert noch bei keinem Wohnhaus verwendet werden. Das schnelle Anwachsen der Städte im letzten Jahrhundert bedingt die Bereitstellung grosser Mengen von Baumaterialien. Diese können zu dieser Zeit neu unter industriellen Bedingungen serienmässig fabriziert werden. Dies gilt für Gusseisen-Elemente genauso wie für Backsteine oder Kunststeine. Die relativ niedrigen Produktionskosten dieser Baustoffe sind massgeblich dafür verantwortlich, dass traditionelles Material, das oftmals kostspielige Handarbeit verlangt, mit der Zeit nicht mehr konkurrenzfähig ist.

Die Untersuchung des Baumaterials erlaubt eine grobe zeitliche Einordnung der bernischen Reihen-Mietshäuser, da nicht zu jedem Zeitpunkt derselbe Stein oder derselbe Werkstoff für allfällige Zierelemente gebräuchlich ist:

Vor 1870 werden für Mietshaus-Reihen mit einem gewissen Repräsentationsanspruch Sandsteinquader verwendet, was später nur noch im altstadtnahen Raum um den Hirschengraben der Fall sein wird. Zwischen 1860 und 1880 weisen einfache Reihen-Mietshäuser Fachwerkkonstruktionen auf, die immer mit Rundschindeln oder Brettern verschalt, also nicht sichtbar belassen werden. Die Bauordnung von 1877 verbietet zwar Umfassungsmauern aus Holz, lässt aber Fachwerk, auch verrandetes, noch zu. 1908 dann, wenn dieses – aus Gründen des Brandschutzes – generell für die geschlossene Bauweise untersagt wird, ändert dies nichts an den lokalen Baugewohnheiten, denn seit mehr als zwei Jahrzehnten ist in der Bundesstadt bereits kein Fachwerk-Reihen-Mietshaus mehr entstanden.

In den 1870er Jahren aber überwiegen unter den Mietsbauten schon klar diejenigen mit verputztem Bruchsteinmauerwerk. Die Putzbauten sind es denn auch, die von nun an – im Gegensatz zur Sandsteinarchitektur in der Altstadt – das Strassenbild der Aussen-

quartiere prägen werden. Der Quartierhof ist als verputzter Bau der frühen 1860er Jahre einmal mehr seiner Zeit voraus.

Gleichsam eine neue Ära wird um 1890 mit dem Backstein eröffnet, der dank industrieller Herstellung zu neuen Ehren kommt. Schlagartig nimmt der preiswerte gebrannte Stein den ersten Rang unter den Bausteinen ein, die für Wohnbauten benutzt werden. Nur selten tritt er hierbei als dekoratives Sichtmauerwerk in Erscheinung, viel häufiger wird er von einem gräulichen – sandsteinfarbenen – Verputz verdeckt. Die kräftig roten Sichtbacksteinbauten setzen denn auch willkommene Akzente in die vorwiegend farblose Wohn-Architektur rund um Berns Innenstadt.

Im weitern werden um die Jahrhundertwende aus rein ästhetischen Gründen auch etwa ortsfremde Gesteinsarten für Teilstücke von Mietshausfassaden eingesetzt[149]. Die vielzitierte Materialvielfalt des 19. Jahrhunderts, die sich in oft gewagten Materialkombinationen an einem Bau manifestiert, kommt jedoch bei den Reihen-Mietshäusern nur gemässigt zum Ausdruck (eine Ausnahme bildet die «Falkenburg»). Spielereien mit verschiedenen Baustoffen können zwar das Auge erfreuen, verursachen aber in erster Linie Mehrkosten, die beim Bau eines Mietshauses gar nicht gefragt sind.

Gusseisen und Kunststein sind Errungenschaften des Industriezeitalters, die bei den Reihen-Mietshäusern erst in den 1890er Jahren einen sichtbaren Niederschlag finden. Bauplastischer Schmuck und verzierte Balkon- oder Treppengeländer werden erschwinglich, da durch das Giessen der Formen die teure Handarbeit wegfällt. So ist es dem Architekten möglich, auch bei Mietbauten ein Minimum an den zu dieser Zeit so erwünschten Zierelementen anzubringen. Kunststein wird zudem als Sandstein-Ersatz für Fensterbankgesimse und ähnliches verwendet. Auf dem Gebiet der Konstruktion ist als Neuerung das Eisen zu nennen, das immer häufiger in Form von T-Balken die Geschossböden verstärkt und damit das Holz ersetzt. Schliesslich hält auch der Eisenbeton allmählich Einzug im Mietshausbau, nachdem 1893 das System Hennebique in der Schweiz eingeführt worden ist. Obwohl diese letztgenannten Materialien neue Möglichkeiten bezüglich der Gestaltung eröffnen, zeigen sich bis 1920 im Reihen-Mietshaus-Bau keine sichtbaren Folgen.

Um 1910 nimmt die Zahl der verschiedenen Baumaterialien, mindestens was den Aussenbau betrifft, wieder etwas ab. Den Vorstellungen der Heimatschutz-Bewegung entsprechend verschwinden die nicht einheimischen Steine, während Holz vermehrt eingesetzt wird, namentlich in der Dachzone. Völlig aus der Mode kommen im frühen 20. Jahrhundert wegen fehlender lokaler Tradition die verpönten Sichtbacksteinbauten. Damit war dieser farbigen Architektur – vorerst – nur eine kurze Blütezeit von rund zehn Jahren beschieden.

Wenn von Baumaterialien die Rede ist, so darf die Innenausstattung nicht unberücksichtigt bleiben, denn auch da bestimmen zahlreiche Neuerungen das Bild. Das Linoleum zum Beispiel, der abwaschbare und damit den Hygienebedürfnissen jener Zeit entgegenkommende neue Bodenbelag, ist eine Erfindung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Beliebt ist namentlich in den anspruchsvolleren Wohnbauten um die Jahrhundertwende auch das Vortäuschen von kostbaren Materialien: Einfache Gipswände werden marmoriert oder mit Holzmaserung versehen, auf dass der Eindruck einer kühl-eleganten Wand oder aber einer stilvollen Täferung erweckt wird[150]. Ebenfalls an dieser Stelle erwähnt werden können die Ätzornamentierungen auf Glas der 1890er Jahre und die Bleiverglasungen des Jugendstils, die ja vor allem im Innenraum zur Geltung kommen.

5. DER STIL

Das Reihen-Mietshaus ist ein Massenartikel, für dessen künstlerische Gestaltung wenig bis gar kein Aufwand betrieben wird. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wird sogar die Behauptung geäussert, das Mietshaus trage «wesentlich zu den unhaltbaren Zuständen auf ästhetischem Gebiet bei», zur «künstlerischen Unkultur» jener Zeit[151].

Wie bereits mehrmals erwähnt, stellen die untersuchten Objekte zur Mehrheit durchschnittliche architektonische Leistungen dar; es sind fast ausnahmslos Werke unbedeutender Architekten. Manch

einer wird sich fragen, ob es sinnvoll sei, über den *Stil* dieser qualitativ nicht sehr hoch stehenden Architektur zu handeln. Diese Frage muss sicher bejaht werden, denn die stilistischen Strömungen wirken sich auf die anspruchslose Architektur genauso aus wie auf die künstlerischen Glanzleistungen einer Epoche – allerdings nicht unbedingt auf dieselbe Art. In der «Alltags-Architektur» spiegelt sich der lokale Zeitgeist oft deutlicher als in den qualitätvollen Bauten, die immer nur einen kleinen Teil der gesamten Bautätigkeit innerhalb einer bestimmten Zeitspanne ausmachen.

Die Baukunst der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann stilistisch in ganz *Europa* zur Hauptsache dem Historismus zugeordnet werden; Historismus verstanden als jeglicher Rückgriff auf ein oder mehrere Stilvorbilder. Der Klassizismus, der ebenfalls auf historischen Formen, jedoch nur solchen der römischen und der griechischen Antike basiert, floriert in den Nachbarländern der Schweiz sowie in England bis um 1830. Seine Anfänge reichen bis in die Mitte, in England gar ins erste Viertel des 18. Jahrhunderts zurück und schliessen direkt ans barocke Zeitalter der betreffenden Kunstlandschaft an. Während der nüchterne, ruhige Klassizismus vielmals eine Reaktion auf die reichen, oft üppig bewegten Formen des Barock und des Rokoko darstellt, kann im Historismus eine – man ist versucht zu sagen: logische – Fortsetzung des Klassizismus gesehen werden: Der Fächer der historischen Stilvorlagen breitet sich immer mehr aus, wobei im allgemeinen zuerst die älteren und später die jüngeren Vorbilder gefragt sind. Die Neu-Renaissance erlebt ihre Blüte ab 1830 bis um 1860, der Neu-Barock hingegen ist erst um die Mitte der zweiten Jahrhunderthälfte besonders beliebt. Als auffallendes, durchgehendes Phänomen gilt, dass innerhalb einer einzelnen Neo-Stilphase zuerst die internationale und später die nationale Prägung der betreffenden Stilrichtung beachtet, innerhalb der Neu-Renaissance zum Beispiel zuerst die italienische, also die des Ursprungslandes, und dann die nationale Renaissance – mehr oder weniger genau – kopiert wird.

Gleichzeitig treten ab 1850 Bauten auf, bei denen Elemente von verschiedenen Stilen Anwendung finden. Oft werden diese noch miteinander vermischt und ineinander verwoben, so dass kein be-

stimmtes historisches Vorbild mehr erkennbar ist. So entstehen aus dem Formengut der Vergangenheit Bauten mit einer ganz neuen Wirkung, und genau darin besteht eine wichtige Neuschöpfung des Historismus, der von den Zeitgenossen allzu einseitig nur als nachahmend, passiv empfunden worden ist. «Alles ist seicht und schlapp, alles klebt und hängt, und vom Organischen und Structiven ist gar nichts zu verspüren, denn ‹alles ist Detail›.» So lautet 1888 das vernichtende Urteil eines Wieners über eine Fassade jener Zeit[152]. Diese zuletzt beschriebenen Umsetzungen von älteren architektonischen Ausdrucksarten haben nur noch wenig gemein mit den oft archäologisch genauen, wörtlich zitierten Nachahmungen, wie sie im doktrinären Klassizismus üblich sind.

Eine Art Sonderstellung nimmt die Gotik ein. Auf die Spätformen dieses Stils folgt zeitlich schon bald die Neugotik, die ihren ersten Aufschwung im Zuge der englischen und etwas später der deutschen Vorromantik und Romantik erlebt. Gotische Architekturen sind da insbesondere als Bereicherung der Gärten beliebt. Im Rahmen des Historismus spielt die Neugotik dann vor allem in Ländern mit einer starken gotischen Tradition eine wichtige Rolle[153].

Mit dem Fortschreiten des 19. Jahrhunderts wird es immer mehr zur Regel, dass je nach Bauaufgabe das eine oder das andere Stilvorbild berücksichtigt wird. Sakralbauten zum Beispiel sind häufig neuromanisch oder neugotisch – vielleicht in Anlehnung ans christliche Mittelalter –, wogegen pompöse Neu-Barock-Formen eher bei der Repräsentationsarchitektur der Theater anzutreffen sind[154]. Jeder Stil wird zu einem ganz bestimmten Bedeutungsträger. Die weitaus grösste Vielfalt an Stilen und Stilgemischen – und damit keine Vorliebe für ein bestimmtes historisches Vorbild – zeigen die Wohnbauten; gegen Ende des letzten Jahrhunderts scheinen da für kurze Zeit der Phantasie bezüglich Formgebung keine Grenzen gesetzt.

Endlich wieder etwas Neues schaffen statt immer nur imitieren und Altes übernehmen will die Bewegung des Jugendstils, die um die Jahrhundertwende fast ausschliesslich in grösseren Städten stark wird. Sie wendet sich ab von den heterogenen Bauten, bei denen

«Balkone, Erker und dergleichen Schnurrpfeifereien natürlich nicht fehlen dürfen», während die «wirklich brauchbare Beschaffenheit des Zubehörs vollständig Nebensache ist, wenn nur diese Zubehörteile in irgend welcher noch so unpraktischen Weise irgendwo angeflickt sind»[155], und propagiert ausser der Materialechtheit eine einfache, klare Linienführung, die stilistische Motive aus der Natur liebt.

Die Architekturgeschichtsschreibung tendiert heute dazu, den Stil der fliessenden Linie, der den «Denkfiguren des Historismus verpflichtet» bleibt, nicht als Neubeginn *nach,* sondern als Phase *im* Historismus aufzufassen[156]. Eine Zuteilung, die rückblickend zweifellos ihre Berechtigung hat, auch wenn sie von den Jugendstil-Initianten sicher nie hätte akzeptiert werden können.

Noch im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts wird dem Internationalismus der Neo-Stile von den neu gegründeten Heimatschutz-Vereinigungen der Kampf angesagt[157]. Sie verlangen die Rückbesinnung auf einheimische Traditionen, und zwar sowohl in der Formensprache als auch in der Wahl der Baumaterialien und haben damit bis zum Ende des Ersten Weltkrieges, ja oft noch länger, recht guten Erfolg. Auch diese Bewegung wird heute zum Historismus gezählt, und zwar als eine späte Spielart.

Ab etwa 1820 kennt man den Eisenbeton, um 1880 feiert man mit dem Stahlskelettbau erste Erfolge, kurz darauf auch mit dem Stahlbeton. Die neuen Wege, die damit beschritten werden, führen zu neuen Formen – zu Formen, die mit den herkömmlichen Materialien nie hätten realisiert werden können. Im Zusammenhang mit der Neuen Sachlichkeit der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts tritt diese Baukunst immer mehr in den Vordergrund, währenddem sie im 19. Jahrhundert noch mehrheitlich ein Schattendasein führt und kaum als eigene Stilrichtung anerkannt wird. Auch die Architektur des Historismus profitiert von den technischen Errungenschaften des Industrie-Zeitalters, aber sie lässt dies nicht sichtbar werden.

Versucht man den *schweizerischen* Historismus in einzelne stilistische Abschnitte zu unterteilen, so erhält man ein im grossen und ganzen vom europäischen Raster nur wenig abweichendes Bild.

Die *stadtbernische* Stilgeschichte, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit im Vordergrund steht, weist aber doch einige wesentliche Abweichungen auf. So beherrscht der Berner Barock in seinen verschiedenen Ausformungen fast das ganze 18. Jahrhundert – das goldene Zeitalter Berns –, während der Klassizismus sehr spät einsetzt und wegen der geringen Bautätigkeit in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur selten in Erscheinung tritt[158]. Die Architektur der zweiten Jahrhunderthälfte wird auch in Bern vom Historismus bestimmt, wobei die Reihenfolge der einzelnen Stilphasen annähernd mit dem internationalen Schema übereinstimmt; zeitlich sind sie allerdings oft um ein bis zwei Jahrzehnte verschoben, treten also immer etwas später als in andern europäischen Städten auf.

Die Reihen-Mietshäuser der 1860er und 1870er Jahre zeigen denn auch noch keinen breit gefächerten Stilpluralismus, und es ist meist schwierig, ein bestimmtes Stilvorbild zu erkennen – nicht weil verschiedene Vorbilder miteinander vermischt werden, sondern weil die Merkmale eines Stiles oft nur in einer «verwässerten» Form auftreten. Am häufigsten spürt man das Vokabular, vielleicht besser: die Tonart des Klassizismus, aber ohne dass ein bestehender antiker Bau kopiert worden wäre. Die ansprechende Reihe an der Aarstrasse weist in den Detailformen (Fensterverdachungen, Profilierungen u.a.), wie im allgemeinen Charakter – der Bau strahlt eine ruhige Strenge aus – typische Züge eines späten Klassizismus auf (s. S. 98). Dasselbe gilt in bescheidenerem Masse auch für die verputzten Reihen an der Haller- und an der Zähringerstrasse (s. S. 100 und S. 102). Beim in der Formensprache etwas groberen Winkelbau an der Belpstrasse/Mattenhofstrasse wirkt zudem der Berner Barock noch nach, was im bernischen Mietshausbau der 1870er Jahre selten ist (s. S. 105 f.). Schwierig einzuordnen sind die einheitlichen Bauten mit der eigenwilligen Gesamtwirkung an der Murtenstrasse, die durchaus Qualitäten aufweisen (s. S. 92 f.). Obwohl weder ihre Einzelformen noch die horizontale Grundstruktur der Fassaden im Klassizismus üblich sind, wird man auch hier den Einfluss der klassizistischen Architektur nicht ganz verneinen können.

An italienische Renaissance-Paläste erinnern die repräsentativen,

reich instrumentierten Fassaden der Bundesgasse-Bebauung, die damit unter den Reihen-Mietshäusern einen Einzelfall darstellen (s. S. 85).

Zwischen 1860 und 1880 entstehen aber auch einfache, «stillose» Mietshaus-Reihen, die der reinen Zweck-Architektur nahe stehen und deshalb oft recht modern wirken. Das weitgehende Fehlen von Zierelementen – aus Kostengründen natürlich – reduziert diese Bauten auf ihre Grundformen, was sie – wenn auch nur entfernt – als Vorboten des Neuen Bauens erscheinen lässt. In der auf ein Minimum beschränkten Laubsäge-Ornamentik hinwiederum klingt der «Holzstil» (Schweizerhäuschenstil) an, der bereits um 1840 seine erste Blüte erlebt (Quartierhof, Mittelstrasse 15–21, Polygonstrasse 9–15, s. S. 89, 95 und 103).

Für die Reihen-Mietshäuser wird die Stilpalette erst in den 1890er Jahren merklich erweitert; erst jetzt sind grundsätzliche Rückgriffe auf alle Stile möglich. Wie anderswo in Europa werden bestimmte Vorbilder für gewisse Bauaufgaben bevorzugt, während beim Wohnbau ungefähr alle Stilrichtungen vertreten sind. In Bern – und nicht nur hier – sind die Villen eher einem einzigen Neo-Stil verpflichtet als die Mietshäuser, die mehrheitlich Elemente aus ganz verschiedenen Epochen in sich vereinigen.

Mittelalterliche Formen verleihen den betreffenden Bauten oft einen leicht romantischen Anstrich; leise Erinnerungen an bewehrte Schlossarchitekturen werden wach (Beundenfeldstrasse 32, Neubrückstrasse 49, s. S. 140 und 163). Erker, Türme und Türmchen sowie kleinere Dachaufbauten gehören häufig dazu, sind aber bei Reihen-Mietshäusern, vor allem bei Eckbauten, um die Jahrhundertwende allgemein sehr beliebt.

Einen Einzelfall stellt der exponierte Bau Lorrainestrasse 2 dar, der als einziges bernisches Mietshaus klar die Neu-Romantik vertritt; Blendbogen, Kuppelfenster, aber auch die massigen Proportionen lassen keine Zweifel über das Stilvorbild aufkommen (s. S. 135).

Reihen-Mietshäuser, die ebenso eindeutig der Neugotik, der Neu-Renaissance oder dem Neu-Barock zugeordnet werden können, gibt es in den 1890er Jahren nicht. Gefragt sind bewegte Fas-

saden mit einem kontrast- und motivreichen Instrumentarium. Letzterem kommen die verschiedenen Baumaterialien sowie die mechanische Kunstindustrie entgegen – Materialechtheit fordert zu diesem Zeitpunkt in Bern noch niemand. Dieser variationsreiche, aus diversen Vorbildern herausgewachsene Stil, der klar als Neuschöpfung des Historismus betrachtet werden kann, erreicht seinen Höhepunkt um die Jahrhundertwende und wird als «Eklektizismus», «Mischstil», «Industriestil» [159] oder «Bunter Stil» [160] bezeichnet. Neben den aufwendigen Reihen «Falkenburg» und «Palazzo Prozzo» kann auch der qualitätsvolle Bau Spitalackerstrasse 60 als Beispiel dienen (s. S. 165). Nicht weniger dekorativ, aber einheitlicher, sind die Sichtbacksteinbauten, die ihre kurze Blütezeit in den 1890er Jahren erleben (Obstberg, s. S. 116 ff.).

Hinter den kubischen Baukörpern mit den leicht fassbaren, orthogonalen Fassaden des ebenfalls um 1900 weit verbreiteten «Norm-Typus» des Reihen-Mietshauses vermutet man wohl am ehesten eine klassizistische Ausdrucksweise, vielleicht gemischt mit der französischen Auffassung des Barocks.

Erst im 20. Jahrhundert tauchen *Jugendstil*-Elemente auf, welche die Formenvielfalt des Historismus weiter bereichern. Bei den Mietshaus-Reihen äussert sich der Jugendstil in Form von farbigen Scheiben, in organischem Bauschmuck (Seftigenstrasse, s. S. 170) oder auch in schwungvollen, flächigen Giebeln (Breitenrainplatz, s. S. 171). Um 1910 macht sich die Wiener Sezession mit ihren randlosen Formen bemerkbar (westlich des Viktoriaplatzes, s. S. 177 ff.).

Der *Heimatstil,* der mit seiner Ideologie in Bern schnell Anhänger findet, ist ab 1905 präsent. Er tritt bei den Reihen-Mietshäusern nie in «Reinform» auf, bringt aber «neue» Formen – vor allem in der Dachgestaltung – und «neue» Materialien in die Reihen-Mietshaus-Architektur. Sein grösster Einfluss liegt darin, dass er bestimmte Materialien (ortsfremde Bausteine) zum Verschwinden bringt, dass er dem Internationalismus der Stile die einheimischen Traditionen entgegensetzt. In Bern heisst dies in erster Linie Wiederaufnahme von ländlichen Bauformen (zum Beispiel die Ründe) und Wiederbelebung des Berner Barocks.

Von den Anfängen der neuen Stilepoche der zwanziger Jahre ist in der Reihen-Mietshaus-Baukunst bis 1920 nichts zu spüren.

Im Gegensatz zur Reihen-Mietshaus-Architektur, wo Stilgemische vorherrschen, können die einzelnen Neo-Phasen in Bauten der öffentlichen Hand, in repräsentativen Privatgebäuden und in der Sakralbaukunst einigermassen unterschieden werden. Die Neu-Renaissance zum Beispiel ist mit dem Bundeshaus-West (Früh-Renaissance, 1852–1857) und mit der Kantonalbank (Spät-Renaissance, 1866–1869) vertreten, und der Neu-Barock kommt im Stadttheater der Jahrhundertwende zum Ausdruck. Erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts ist der heimische Barock in zahlreichen Villen erkennbar (v. Fischer-Villen). Die Pauluskirche von 1902–1905 ist ein reiner Vertreter des Jugendstils, während für verschiedene Sakralbauten des 19. Jahrhunderts die neuromanische und die neugotische Formensprache gewählt worden sind – die für diese Bauaufgaben üblichen Stile (St. Peter und Paul, 1858–1864, ein Pionierbau für seine Zeit; Dreifaltigkeitskirche, 1892–1898). Mit etwas Verspätung zwar, aber in derselben Reihenfolge wie im übrigen Europa blühen also die historischen Stile – mehr oder weniger verändert – wieder auf, und auch in Bern wird im allgemeinen zuerst den Vorlagen des Ursprungslandes eines Stils und erst später den nationalen Vorbildern den Vorzug gegeben.

Die Qualität der Reihen-Mietshaus-Architektur liegt oft weniger in der Gestaltung eines einzelnen Hauses oder einer Reihe als in ihrer Gesamtwirkung im räumlichen Kontext eines Quartiers. Je grösser der Abstand der Bauzeit – und vielleicht auch je kleiner der erhaltene Bestand an Bauten aus jener Epoche –, desto besser gelingt es uns, auch in der Mietshaus-Architektur Qualitäten zu erkennen. Heute wird kaum mehr jemand den «sinnbetörenden Überfluss von Formen, Profilen, Ornamenten, Erkern, Aufbauten etc.», die «formenstrotzenden Fassadenphantasien» der Jahrhundertwende als «Verbrechen an den Nerven der Menschen» empfinden ...[161].